



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

29. Jahrgang, Nr. 5 Dresden, 23. Mai 2019

Inhalt

| | | |
|-----|--|-----|
| 70. | D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Caritas Bundeskommission..... | 101 |
| 71. | D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Caritas Regionalkommission Ost..... | 102 |
| 72. | Heilige Weihen..... | 104 |
| 73. | Aufhebungsdekret Kapelle St. Pius X. in Glaubitz | 104 |
| 74. | Ungültiger Dienstaussweis | 105 |
| 75. | Siegel der Pfarrei St. Franziskus Wurzen | 105 |
| 76. | Information zu dienstlichen Tätigkeiten im Ausland, Beantragung und Mitführung der Entsendebescheinigung A1 | 106 |
| 77. | Bitte um Meldung der Ehejubilare 2019 | 108 |
| 78. | Personalien | 109 |

70. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Caritas Bundeskommission

Anlage 2 zu den AVR, Ergänzung in Anmerkung 145

Die Bundeskommission beschließt:

I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehender Beschluss vom 7. März 2019 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, 23. Mai 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Am 14. Juni 2018 wurde die Anmerkung 145 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR mit dem Text „Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung“ beschlossen. Hintergrund war, dass Mitarbeiter in der Anlage 22 zu den AVR und Mitarbeiter, die ab dem 1.1.2019 neu eingestellt und in die Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 bzw. 19 Anlage 2 zu den AVR eingruppiert werden, aufgrund der anstehenden Überleitung in die neue Entgeltordnung keine Kinderzulage erhalten sollen, um die Schaffung neuer Besitzstände zu vermeiden. Für Mitarbeiter, die bis dahin in Anlage 2 zu den AVR eingruppiert waren, führte dies ungewollt zu einer Abschaffung der Kinderzulage. Dieser Mangel wird mit dem vorliegenden Beschluss geheilt.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

71. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Caritas Regionalkommission Ost

Einmalzahlung 2018

1. In Abänderung und Ergänzung des dienstnehmerseitigen Antrages vom 21. Juni 2018 zur Gewährung einer Einmalzahlung beschließt die Regionalkommission Ost auf Grundlage des BK-Beschlusses BK 2/2018 vom 14. Juni 2018:

1.1. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung.

⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäfti-

gungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.3. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbotten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.4. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbotten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

2. Der Beschluss tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Der Beschluss vom 21. März 2019 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, 23. Mai 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

72. Heilige Weihen

Am Sonnabend, dem 8. Juni 2019 wird Herr Bischof Heinrich Timmerevers
Peter Mroß
aus Wittichenau/Diözese Görlitz

die heilige Priesterweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der Kathedrale Ss. Trinitatis Dresden.

Der Bischof bittet den Klerus und die Gläubigen, für den Weihekandidaten zu beten. Er erinnert aus Anlass der Spendung dieser heiligen Weihe daran, ständig für geistliche Berufungen zu beten.

73. Aufhebungsdekret Kapelle St. Pius X. in Glaubitz

Mit Schreiben vom 11. Januar 2019 und vom 10. April 2019 bittet die Pfarrei Sankt Barbara in Riesa um Profanierung der Kapelle St. Pius X. in Glaubitz.

Im Jahr 1955 hatte die Pfarrei Sankt Barbara in Riesa eine ehemalige Schlosserei gepachtet und mit viel Fleiß und großem Eifer zu einer Kapelle umgebaut. Am Ostermontag des Jahres 1957 wurde diese Kapelle eingeweiht und diente seitdem für die Gläubigen der Umgebung als Gottesdienstort.

Aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Region seit der Deutschen Wiedervereinigung und der damit verbundenen hohen Arbeitslosigkeit und der Abwanderung ist auch die Gemeinde in Glaubitz kleiner geworden. Am 24. März 2019 wurde die Pfarrei Sankt Barbara Riesa neu gegründet. Auch die neu gegründete Pfarrei ist wirtschaftlich nicht in der

Lage, das Grundstück und das Gebäude der Kapelle in Glaubitz zu erwerben und hat deshalb die Bitte vorgetragen, die Kapelle zu profanieren.

Begründet wird diese Bitte mit dem Verkauf der Immobilie, der pastoralen und personellen Situation sowie den hohen Kosten für Erwerb und Unterhalt. Die Gründe für die Aufhebung dieser Kapelle wurden auch aus pastoraler Sicht umfangreich geprüft, die pfarrlichen Gremien sind dazu gehört worden.

Mit dem Eigentümerwechsel endet auch der Pachtvertrag, der neue Eigentümer möchte das Gebäude nicht mehr als Kapelle nutzen. Die Pfarrei beabsichtigt, das Pachtverhältnis ordentlich zu beenden. Daher erfolgt mit der Feier des letzten Gottesdienstes am 3. Mai 2019 die Profanierung der Kapelle St. Pius X. in Glaubitz gemäß can. 1224 §2 CIC.

Die in der Kapelle befindlichen sakralen Gegenstände haben eine ihrer Widmung entsprechende Verwendung zu finden.

Dresden, den 17. April 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

74. Ungültiger Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr. 317 vom 29. Juli 2018, ausgestellt für Dr. Andreas Martin, ist ungültig.

75. Siegel der Pfarrei St. Franziskus Wurzen

Mit Wirkung zum 5. Mai 2019 wird für die Pfarrei St. Franziskus Wurzen folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Herz Jesu Wurzen und Sankt Trinitatis Grimma verlieren mit Ablauf des 4. Mai 2019 ihre Gültigkeit.

76. Information zu dienstlichen Tätigkeiten im Ausland, Beantragung und Mitführung der Entsendebescheinigung A1

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nach den aktuell geltenden Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechtes alle Beschäftigten dazu verpflichtet sind, eine sogenannte A1-Bescheinigung bei Entsendungen sowie dienstlichen Fahrten/Dienstreisen ins Ausland mitzuführen. Dies gilt für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag, Priester und Diakone (folgend: Auslandsdienstreisende) verpflichtend.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand und Erfahrungen erfolgen seit 2019 verstärkte Prüfungen im Ausland, so dass bei Nichtvorliegen der A1-Bescheinigung neben der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Ausland empfindliche Verwarnungsgelder drohen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher zwingend erforderlich, dass unsere Auslandsdienstreisenden auch bei kurzen Dienstreisen sowie Durchreisen im Ausland eine A1-Bescheinigung bei sich führen.

Hinsichtlich anderer Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR) bestehen mit einer Vielzahl von Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Vorschriften beinhalten; die Antragsvordrucke, das Antragsverfahren und der Name der Bescheinigung können in jenen Fällen abweichen.

Die Bescheinigung ist der Nachweis dafür, dass die Rechtsvorschriften des Entsendestaates und damit das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates auch bei Beschäftigung im Ausland weiterhin gelten. Damit wird vermieden, dass im Zielland Sozialversicherungsbeiträge nach dem dort

gültigen Recht fällig werden. Die Anträge sind seitens des Arbeitgebers oder Dienstherrn, hier also des Bistums Dresden-Meißen, an die zuständigen Stellen zu richten, der Auslandsdienstreisende hat mitzuwirken. Die A1-Bescheinigung wird jeweils für die konkrete Entsendung/Dienstreise ausgestellt.

Um eine A1-Bescheinigung beantragen zu können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Vor jeder Auswärtstätigkeit im Ausland ist durch den Auslandsdienstreisenden möglichst frühzeitig nach Feststehen der Erforderlichkeit einer solchen Reise (Genehmigung durch den Generalvikar) der Reisekostenstelle unter E-Mail-Adresse Reisekostenstelle@ordinariat-dresden.de die geplante Dienstreise mit folgenden Angaben mitzuteilen:
 - a. Dienstreisenummer aus System Viatos
 - b. bei Tätigkeit in genau einer Einrichtung im Zielstaat deren Bezeichnung und Adresse
 - c. anderenfalls die Angabe, dass keine bestimmte kirchliche Einrichtung oder (bspw. auf Rundreisen) eine Mehrzahl kirchlicher oder anderer Einrichtungen aufgesucht wird.Die Angaben sind für jeden Zielstaat mitzuteilen, auch bei Durchreise. (Bei Langstreckenflügen mit einem Zwischenstopp ist keine Angabe notwendig, wenn der Transferraum des Flughafens nicht verlassen wird.)
2. Daraufhin erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Personalverwaltungsstelle die Prüfung der Erforderlichkeit sowie die Beantragung der A1-Bescheinigung durch die Reisekostenstelle. Soweit die Beteiligung des Auslandsdienstreisenden erforderlich ist (bspw. Prüfung der Angaben und Unterschrift), erfolgt dessen Einbeziehung von Amts wegen.
3. Die A1-Bescheinigung wird dem Auslandsdienstreisenden vor Reiseantritt zugesandt, regelmäßig zusammen mit seiner nächsten Entgeltabrechnung. Während der Reise ist diese Bescheinigung zwingend mitzuführen.
4. Sofern die Vorlaufzeit für die Bearbeitung beim deutschen Sozialversicherungsträger nicht ausreicht, wird hilfsweise der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung übersandt und kann die legale Beschäftigung im Ausland glaubhaft machen. Ziffer 3 gilt hinsichtlich der Mitführungspflicht entsprechend.
5. Das Verfahren ist für jede längerfristige dienstliche Tätigkeit im Ausland und jede Dienstreise ins Ausland für jeden Beschäftigten durchzuführen.

6. Es ist ein Hinweis an die o. g. Reisekostenstelle zu geben, wenn sich während der Dienstreise der Zeitraum der Dienstreise verlängert – hier ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Der Antragsweg ab Ziffer 2 wird in diesen Sonderfällen individuell abgestimmt.
7. Einige Zielstaaten innerhalb EU/EWR verbinden den Krankenversicherungsschutz auf Auslandsdienstreisen mit der A1-Bescheinigung, bekannt ist insbesondere Österreich. Der Krankenversicherungsschutz auf der Auslandsdienstreise ist unabhängig davon gesondert zu prüfen. Falls ein gesetzlich krankenversicherter Mitarbeitender keine private Auslandsreisekrankenversicherung für Auslandsreisen außerhalb EU/EWR hat, wäre seitens der zuständigen Einrichtung oder Fachabteilung, in deren Interesse die Auslandsdienstreise liegt, zusätzlich für den Versicherungsschutz zu sorgen. Bei Priestern und nicht-ständigen Diakonen mit Anspruch auf Beihilfe gem. § 14 PrBO liegt der Krankenversicherungsschutz auf dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten weltweit vor.

Zu weiteren Auskünften zur A1-Bescheinigung und deren Ausstellung wenden Sie sich an unsere Reisekostenstelle:

Frau Dagmar Müller
Tel. 0351 3364-746
E-Mail: Reisekostenstelle@ordinariat-dresden.de

77. Bitte um Meldung der Ehejubilare 2019

Die Feiern zur Segnung der Ehejubilare (25, 40, 50, 60 ... Ehejahre) werden in unserer Diözese am

Samstag, 7. September 2019, ab 14.00 Uhr in der Kathedrale in Dresden

Sonntag, 8. September 2019, ab 14.00 Uhr in der Propsteikirche in Leipzig

stattfinden.

Bitte übermitteln Sie die Angaben über den sicheren Dokumentenaustausch in e-mip, per Fax oder Post bis zum 14. Juni 2019 an:

Bischöfliches Ordinariat
Christiane Rothe
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Fax: 0351 3364-801

Die Übermittlung per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

78. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen